



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Per Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 10. Juni 2024

**Stellungnahme des Energie Club Schweiz zur
Änderung des StromVG: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des Strom VG: „Anforderungen an systemrelevante Unternehmen“ einreichen zu dürfen.

Der Energie Club Schweiz (www.energieclub.ch) ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, deren Anliegen es ist, Wirtschaft und Gesellschaft durch eine realistische, jederzeit sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energiepolitik zu unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat will die Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften für acht systemrelevante Stromfirmen in der Schweiz verschärfen. Es geht um die Ablösung des Rettungsschirmes für grosse Stromunternehmen, mit dem Ziel Finanzhilfen des Bundes unnötig zu machen. Mit den neuen Vorgaben für Stromversorgungsunternehmen sollen die volkswirtschaftlichen Risiken eingegrenzt werden, die von diesen systemrelevanten Unternehmen ausgehen. Mit einer Änderung des Stromversorgungsgesetzes werden die Anforderungen an solche Firmen erweitert. Allerdings fehlt in diesem Gesetzesentwurf, wie systemrelevante Stromunternehmen gewährleisten müssen, dass Kraftwerke bei Konkursfällen oder Nachlassverfahren ohne Unterbruch in jedem Fall weiterbetrieben werden können.

Im Bericht steht, dass die Arbeiten zu diesem Business Continuity Management (BCM) noch nicht abgeschlossen und deshalb BCM im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten seien. Der Energie Club Schweiz (ECS) ist jedoch der Meinung, dass BCM in jedem Fall Priorität haben sollte und diese Vernehmlassung für die Änderung des StromVG somit zu früh erfolgt, denn ein unterbrochener Kraftwerksbetrieb ist zentral für eine jederzeit sichere Stromversorgung.

Bereits bei der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des EnG (Fördermassnahmen ab 2023) vom 3. April. 2020 hat der Energie Club Schweiz geschrieben: „Dass die beantragte Änderung des Energiegesetzes nicht die letzte sein



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

wird, liegt auch am langen Zeithorizont der Energieinfrastruktur. Jede Revision muss doch die absehbaren Probleme angehen und sollte nicht beim in Kraft treten bereits überholt sein. Weitsicht wäre gefragt.“

Dies gilt auch für die aktuelle Vorlage. Der Bundesrat schreibt in der Eröffnung der Vernehmlassung am Schluss: „*Vorgaben auf Gesetzesstufe sollen gewährleisten, dass systemrelevante Kraftwerksanlagen auch in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren ohne Unterbruch weiterbetrieben werden können. Die Arbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen und sind daher noch nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten“*. Warum schickt man eine unfertige Vorlage in die Vernehmlassung? Dies ist doch der zentrale Punkt: die Stromversorgung jederzeit sicherzustellen!

Auch das Schadenspotential von steigenden Strompreisen und einer unsicheren Stromversorgung für die Wirtschaft und die Stromkunden wird in dieser Revision nicht angesprochen. Ebenso wird ausgeblendet, ob ein Stromhändler systemrelevant sein kann oder soll!

Grundsatzfrage

«Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.» (9a^{quater} Abs.1 E StromVG) - Wie kann man genügend Kapital für den Eintritt des Unvorhersehbaren bereitstellen?

Gewinnorientierter Stromhandel und Sicherung der Stromversorgung für die Schweiz folgen grundsätzlich ganz anderen Gesetzmässigkeiten und benötigen andere Strukturen und Rahmenbedingungen.

Im Zuge der Debatte um den «Rettungsschirm des Bundes» wurde das umstrittene Handelsgeschäft der Axpo – ehemals NOK – genauer unter die Lupe genommen. Das Handelsgeschäft der Axpo Solutions AG (ehemals Axpo Trading AG, noch früher EGL) steht auf drei Pfeilern: dem Absichern der eigenen Stromproduktion (Asset Backed Trading), dem Eigenhandel PPT (Proprietary «Prop» Trading) und dem sogenannten «Origination» Kundengeschäft.

Insgesamt habe der Origination-Bereich in den vergangenen Monaten einen wichtigen Beitrag geleistet, die aktuellen Liquiditätsrisiken zu minimieren, sagte ein Axpo Sprecher. Die Stromhandelsaktivitäten der Axpo stammen von den Handelsaktivitäten der EGL, diejenigen der Alpiq stammen von den Handelsaktivitäten der ATEL. Die Frage stellt sich, ob Origination nicht ein spekulatives Geschäftsmodell ist, was quer zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz steht.

Die kürzlich vom Energie Club Schweiz eingereichte Initiative „Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)“ verlangt einen neuen Abs. 6 zu Art.89 BV: *«Die Stromversorgung*



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

*muss jederzeit sichergestellt sein. **Der Bund legt dafür die Verantwortlichkeiten fest.»***

Im StromVG vom 23. März 2007 steht in Kapitel 2 Versorgungssicherheit Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher:

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

Das können diese aber nur, solange es Strom gibt, denn die meisten (kleineren) der 600 Verteilnetzbetreiber, resp. die lokalen Stromversorger verfügen nicht über eigene Produktionsanlagen – ganz im Gegensatz beispielsweise zur BKW oder CKW. Das ist genau der Grund, warum die Verteilnetzbetreiber die Verantwortung für die Stromversorgung nicht übernehmen können. Zudem hat die Swissgrid keinen Zugriff auf das 110kV- Netz der Netzebene 3 und die Verteilnetzebenen 5 und 7. Dies wurde bereits kurz nach der Gründung von Swissgrid gefordert. Ist aber immer noch nicht erfüllt.

Dies zeigt die grosse Schwäche der Teilmarktliberalisierung auf. Voraussetzung für ein Stromabkommen war immer die vollständige Strommarktliberalisierung. Leider hatten die beiden früheren UVEK-Vorsteherinnen nicht den Mut, dieses Thema endlich aufzunehmen.

Bei dieser Stromversorgungs-Gesetzesrevision fragt man sich, warum man sich hier auch semantisch an der Too big to Fail-Vorlage der Banken orientiert. Sind Stromfirmen die neuen Grossbanken, weil eine Stromfirma beim Stromhandel kurzfristig bei der Börse viel Geld hinterlegen muss?

Die EICom ist eigentlich das Frühwarnsystem für den Bundesrat über die Sicherheit der Stromversorgung. Sie ist aber keine FINMA. In diesem Entwurf wird jedoch versucht ihr eine solche Funktion zu übertragen.

Ziel dieser Revision des Stromversorgungsgesetzes, resp. des neuen **Abschnitts 2a „Anforderungen an systemrelevante Unternehmen“** ist es, die Resilienz der systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft zu stärken. Wir sind jedoch der Meinung, dass mit diesem Gesetzesentwurf das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann.

In erster Linie sind die Unternehmen beziehungsweise deren Eigentümer – also die Kantone und Gemeinden – in der Pflicht. Der Bundesrat muss unbedingt die oben erwähnten Anforderungen für das BCM festlegen. Dieses ist wichtig für den jederzeit sicheren Kraftwerksbetrieb im Konkurs- oder Nachlassverfahren. Welche



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Mindestanforderungen an Liquidität und für das Eigenkapital nötig sind, falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten, bleibt offen. Vielmehr müssten die Unternehmensstrukturen in jedem Fall überprüft werden.

Liest man allerdings den **Erläuternden Bericht**, so fragt man sich, warum man nach dem „Rettungsschirm“ nun das Kind mit dem Bade ausschütten will. Im Verhältnis zu den drakonischen Strafandrohungen ist der Gesetzestext sehr schwammig formuliert und widerspricht dem Legalitätsprinzip, genauer dem Bestimmtheitsgebot.

Unsere Stellungnahme zu den Artikeln im Einzelnen:

2a. Abschnitt: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen

Art. 9a E StromVG Systemrelevante Unternehmen

Hier werden die Voraussetzungen für systemrelevante Elektrizitätsunternehmen definiert. Die Wahl von 600 MW Ausspeisung als systemrelevantes Unternehmen zu definieren ist eine willkürliche Grenze für die Stromversorgung.

Zudem fehlt die Regelung der Zusammenarbeit mit der Elcom. Gemäss Erläuterndem Bericht wird die Bedeutung der Aufsichtsfunktion und damit der Aufwand der ElCom durch diese Revision des StromVG massgeblich erhöht. Es braucht zehn Prozent mehr Mitarbeiter bei der ElCom (45 plus 5) und es ist keineswegs sichergestellt ob und allenfalls wie lange diese Personalerhöhung genügt! Die Mitarbeiterzahl bei den regulierten Firmen müsste ebenfalls erhöht werden, denn die neuen Berichte müssten ja regelmässig bereitgestellt werden – das wird im Bericht gar unterschlagen. Die Stromkunden müssten aber beides berappen.

Die Artikel 9a^{bis}, 9a^{ter} und Art. 9a^{quater} E StromVG greifen einerseits zu stark in die unternehmerische Freiheit der betroffenen Unternehmungen ein, soweit es um Bereiche geht, die den Handel betreffen. Hier muss die betroffene Firma das Risiko tragen, soll also in keinem Fall durch die öffentliche Hand gerettet werden, darf aber auch nicht too big to fail sein. Soweit die Regelungen Firmen betreffen, die systemrelevant sind, verhindern die Regelungen ein allfälliges Risiko kaum. Die good corporate governance sollte auch unabhängig von dieser Vorlage eingehalten und geeignetes Personal eingestellt werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das eingangs erwähnte Problem des fehlenden BCM holt die Vorlage spätestens hier ein. Die Prüfung der Einhaltung der geforderten Vorgaben an das Risikomanagement durch den Regulator schafft eine äusserst unklare Situation betreffend Verantwortlichkeit. Entlässt die erfolgreiche Prüfung durch die zuständigen Regulierungsbehörden die geprüften Firmen und Organe aus der Verantwortlichkeit? Werden umgekehrt Behörden haftpflichtig, wenn sie «unvorhersehbare Ereignisse» nicht gebührend antizipieren (Art. 9a^{quater} EStromVG)?



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Art. 9a^{quinquies} E StromVG: **Meldepflicht**

Wir beantragen auch diesen Artikel Art. 9a^{quinquies} E StromVG zu streichen, vielmehr müsste man in Art. 9a Abs.1 E StromVG generell die Zusammenarbeit der systemrelevanten Elektrizitätsunternehmen mit der ElCom regeln.

Art. 9a^{sexies} E StromVG: **Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen**

Wir beantragen auch diesen Artikel Art. 9a^{sexies} E StromVG zu streichen und statt dessen Art.9a zu erweitern.

Bemerkung zu den Anträgen in Artikeln 9a^{septies} - Art. 9a^{novies} E StromVG

Straftaten und deren Sanktionen müssen klar im Gesetz definiert sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Einzelne aus dem Gesetzestext erkennen kann, welche Handlungen strafbar sind. Dieses Gebot der Rechtssicherheit ist ein grundlegender Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Verfassung und lässt keine Kompromisse zu, da Gesetze nach Inkrafttreten nicht mehr durch (Schweizer) Gerichte überprüft werden können (fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit von Bundesgesetzen). Da die Voraussetzungen der Strafbarkeit im vorliegenden Entwurf sehr schwammig formuliert sind, dürfen keine derart drakonischen Strafen vorgesehen werden - nulla poena sine lege stricta.

Die Artikel Art. 9a^{septies}, Art. 9a^{octies} und Art. 9a^{novies} E StromVG müssen angesichts der äusserst schwammig formulierten Tatbestände gestrichen werden.

Zusammenfassung und Antrag

Wie am Anfang unserer allgemeinen Bemerkungen gesagt, bedauern wir die chaotischen Gesetzesrevisionen. Man hätte besser das Business Continuity Management weiterentwickelt, das festlegt, wie systemrelevante Stromunternehmen gewährleisten müssen, dass Kraftwerke bei Konkursfällen oder Nachlassverfahren ohne Unterbruch in jedem Fall weiterbetrieben werden können und mit der Vernehmlassung zugewartet.

Zentral ist, die Sicherheit der Stromversorgung auch im Notfall zu gewährleisten. Dies ist jedoch mit dem vorliegenden Entwurf der Revision für systemrelevante Unternehmen nicht der Fall, denn die langfristige Versorgungssicherheit ist nicht gewährleistet. Die wichtige Netzstabilität ist nicht einbezogen. Das Stromsystem besteht aus der Stromproduktion in Kraftwerken, dem Stromhandel – allerdings ohne Origination – und der Netzstabilität. Die Netzstabilität des Systems kann bereits durch den Ausfall eines Unternehmens unter 600 MW Ausspeisung gefährdet werden.

Was nun ernsthaft und vordringlich diskutiert werden muss, welche Organisation welche Kompetenzen im Notfall hat, um die Stromversorgung jederzeit sicherstellen zu können.

Für den Energie Club Schweiz ist die geplante Monsterregulierung der falsche Weg und ausserdem unvollständig, weil ohne BCM diese Revision Stückwerk ist. Der Entwurf muss vollständig überarbeitet werden.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen und diesen Gesetzesentwurf komplett neu ausarbeiten.

Der Energie Club Schweiz ist gerne bereit, die Diskussion mit dem BfE aufzunehmen.

Sie erreichen den Energie Club Schweiz per Mail unter info@energieclub.ch.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Vanessa Meury, Präsidentin

Mirko Gentina, Geschäftsführer